

Wahlbekanntmachung

der Stadt Kempen zur Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020

1. In der Stadt Kempen finden am 13.09.2020 die

- Wahl des/des Landrats/Landrätin (Landratswahl)
- die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl)
- die Wahl des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl) und
- der Vertretung der Stadt Kempen (Stadtratswahl)

als verbundene Wahlen gemeinsam statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 21. Januar 2020 beschlossen.

Die Stadt Kempen ist in **23** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab dem 13.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahl-/Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
5	3010, 3020, 3030, 3040, 3050, 3120, 3130	3011, 3012, 3013
6	3060, 3070, 3080, 3090, 3100, 3110	
7	3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200	3141, 3142

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler um **13.00 Uhr im Rathaus am Bahnhof, Schorndorfer Str. 18, 47906 Kempen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung die Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl, für die Bürgermeisterwahl und für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Landrat**
- b) für den **Kreistag**
- b) für das Amt des **Bürgermeisters**
- c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl: blau**, Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl: rosa**, Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl: gelb** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Stadtratswahl: weiß** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimm-/Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimm-/Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 04. September 2020

Stadt Kempen
Der Wahlleiter

gez.

Rübo
Bürgermeister